

## Protokoll

**Ausschuss-Sitzung, 18. Aug. 2011, 16.00 – 17.00**

Anwesend	Franz Kehl, KEK-CDC Consultants Reto Kradolfer, Giovanni Menghini Bernhard Nydegger Miriam Nydegger Romain Rosset Emil Wettstein (Moderation, Protokoll)
Verteiler	Vertretungen der Trägerschaft, BBT, BAK

Im Anschluss an die Sitzung zur Ausbildungsstruktur wurde spontan noch eine kurze Ausschuss-sitzung durchgeführt, weil einige Fragen bald einer Lösung bedürfen.

## 1 Bezeichnung der Fachrichtungen

An der Sitzung der Träger-Vertretungen wurden folgende Bezeichnungen beschlossen:

- Gartenbau
- Holzbau
- Malerei
- Mauerwerk / Verputz
- Möbel- und Innenausbau
- Naturstein
- Naturstein-Pflästerung und Trockenmauerwerk
- Stuck

Die Erfahrung zeigt nun, dass diese Einteilung für Aussenstehende zu Verwirrungen führt. Für die Vorstellung der Berufsprüfung (Website, Flyer etc.) und im Rahmen der Organisation von Ausbildung und Prüfung werden kürzere Bezeichnungen verwendet:

- Gartenbau
- Holzbau
- Malerei
- Mauerwerk/Verputz
- Möbel/Innenausbau
- Naturstein
- Pflästerung/Trockenmauerwerk
- Stuck

In der Prüfungsordnung und damit auch auf den eidg. Fachausweis bleibt es bei den oben genannten ausführlicheren Bezeichnungen.

## 2 Rechtsform

Als Rechtsform der Trägerschaft stehen Verein und Einfache Gesellschaft zur Diskussion. Verschiedene Geschäfte erfordern eine rasche Einigung: Bestimmung der Geschäftsstelle, Wahl der QSK etc.

Ein Jurist des VSSM wird einen von der Projektleitung erstellten Statutenentwurf für einen Verein und einen Vorschlag für eine Kooperationsvereinbarung prüfen. Auf dieser Basis wird ein Vorschlag ausgearbeitet.

Die Trägerorganisationen unterscheiden sich bezüglich Finanzkraft sehr stark. Wird ein Verein als Rechtsform gewählt, werden Fr. 200.- als Jahresbeitrag vorgeschlagen; die Berufsverbände werden jedoch eingeladen, mit einer einmaligen Zahlung von Fr. 5000.- an die Bildung des Startkapitals beizutragen.

Damit halten sich die Verpflichtungen, die durch einen Verein entstehen, auf bescheidenem Niveau, was allen 15 Organisationen die Teilnahme ermöglichen sollte.

## 3 Qualitätssicherungskommission (QSK)

Verschiedene Entscheide müssen durch die QSK der Trägerschaft gefällt werden. Es gilt deshalb, rasch eine QSK zu bilden. Eigentlich könnte dies durch die Träger bereits jetzt geschehen, denn durch ihr Zusammenwirken haben die fünfzehn Organisationen bereits eine Einfache Gesellschaft begründet.

Der Ausschuss möchte trotzdem zuwarten, bis der Entscheid gefällt ist, welche Rechtsform die Träger bilden werden.

Zürich, 19. Aug 2011

B819



Dr. Emil Wettstein